

Betreff der nach §. 3. flgd. an die Untertanen besonders zu richtenden Eröffnung der, allgemeine Anweisungen für selbige enthaltenden, gesetzlichen Vorschriften versehen, den Verichtsbehörden hiesiger Provinz andurch in Erinnerung gebracht wird, so ergeht an dieselben zugleich Verordnung, darüber, daß den hiernach publicirten, insonderheit auch den auf die Maßregeln wider die Asiatische Cholera Bezug nehmenden Gesetzes - Vorschriften mit gebührender Beschleunigung und Vollständigkeit nachgegangen werde, bei eigener Verantwortlichkeit, die genaueste Obacht zu führen.

Dudissa, am 12ten September 1831.

Königlich Sächsische Ober-Amts-Regierung des
Markgrafthums Oberlausitz.

von Gerßdorf.